Redaktion und Verlag
von R. Hahn, Kirchplatz Nr. 3.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei.

Inserate: Die Petitzeile 1 Sgr.
Annahme: Schulzenstraße 17, Kirchplatz 3.

Stettiner Zeitung.

Preis in Stettin vierteljährlich 1 Thlr.,
monatlich 10 Sgr.,
mit Botenlohn viertelj. 1 Thlr. 7½ Sgr.
monatlich 12½ Sgr.,
für Preußen viertelj. 1 Thlr. 5 Sgr.

№ 62. Abendblatt. Sonnabend, den 6. Februar 1869.

Landtags-Verhandlungen.

Herrenhaus.

12. Plenarsitzung vom 5. Februar.

Der Präsident Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 30 Minuten.

Am Ministertische v. Selchow und einige Regierungskommissare.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission über den Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung des Jagdrechts im Kurfürstenthum Hessen und in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. Ein Amendement des Herrn v. Bernuth wird vom Hause unterstützt. Dasselbe betrifft eine andere Fassung des §. 1 dahin, daß die bestehenden Jagdrechte in den genannten Landestheilen mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes aufgehoben werden. Nach dem Bericht des Referenten Herrn v. Wedell betheiligen sich an der Debatte Minister v. Selchow, Regierungs-Kommissar Geheimer Ober-Finanzrath Löwe, Graf Ranzau.

Der Minister v. Selchow erklärt, daß in diesem Entwurfe zwei Differenzpunkte vorwalten, denen er betrifft 1. die Höhe der Entschädigung, wobei die Regierung zu dem Resultat gekommen, daß sie bei dem in der Vorlage angenommenen Maximum von 5 Sgr. pro Morgen bestehen muß, er bittet, den Vorschlag der Regierung anzunehmen.

In der Spezialdiskussion ergreift bei §. 1 Graf Ranzau das Wort: Es ist unzweifelhaft ein Unrecht, ein Jagdrecht auf fremden Grund und Boden auszuüben. Ich bin daher für eine wirkliche Ablösung und nicht für eine einfache Aufhebung. Der Eindruck, welchen dieser Gesetzentwurf bei den Grundbesitzern machte, war ein sehr peinlicher. Die Entschädigung ist so gering, daß sie auch nicht annähernd irgend einen Ersatz für die Aufgabe des Rechts gewährt. Es liegt in dem ganzen Vorgehen der Königl. Staatsregierung eine Nichtachtung der Rechte der neuerworbenen Provinzen, die nothwendig einen ungünstigen Eindruck machen mußte. (Präsident ruft den Redner wegen nichtparlamentarischen Ausdrucks zur Ordnung). Trotzdem will ich nicht für eine Verwerfung des Gesetzes stimmen, sondern schließe mich den Anträgen der Kommission an, hielt es aber für meine Pflicht, hier meine Meinung auszusprechen. (Lebhafter Beifall!)

Nach einer ferneren Debatte, an der sich die Herren Minister v. Selchow, Graf Rittberg, von Kleist-Retzow betheiligten, stellt Graf v. Ranzau ein Amendement zu §. 1 dahin lautend, anstatt die „Jagdrechte" „die auf ihnen (fremden Grund und Boden) ruhenden „Jagdrechte" zu setzen. Dieses Amendement, sowie das von Herrn v. Bernuth gestellte werden angenommen. Bei §. 7 wird das Amendement gestellt, die Worte „unter Mehreren" einzuschieben, so daß der Parapraph so lautet: Ist das angemeldete Jagdrecht unter Mehreren streitig, so ist die Entschädigung gerichtlich niederzulegen. In dieser Fassung wird der §. 7 wie auch alle andern Paragraphen angenommen und darauf der ganze Gesetzentwurf genehmigt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die Vorberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Uebereignung der Dotationsfonds der Hülfskassen der Provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht ältern Provinzen der Monarchie. Graf v. Kleist-Retzow wendet sich gegen die Fassung des Entwurfes, wie er aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen und empfiehlt die Regierungs-Vorlage. In demselben Sinne sprechen Reg.-Komm. Landrath Persius, Baron Senfft v. Pilsach, von Meding, v. Kröchner, Gr. v. Brühl. Dagegen schlägt Graf v. Rittberg vor, die Sache an die Finanz-Kommission zu weisen. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Bei der Abstimmung über diesen Entwurf wird §. 1 in der Fassung nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses abgelehnt und nach der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Ein Gleiches geschieht mit Paragraph 2 und der ganze Gesetzentwurf wird angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetzentwurf betr. die Aufhebung der §§. 30—33 Tit. I. Theil I¹. des Allg. Landr. (Antrag des Abg. Wölfel und Genossen.) Der Berichterstatter Graf zur Lippe geht auf die früheren Verhandlungen über diesen Theil der Ehegesetze zurück und empfiehlt dann den Antrag der Kommission, dem Gesetzentwurfe in der von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen. Ohne Diskussion wird der Antrag angenommen.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Finanzkommission über die Petition mehrerer Rittergutsbesitzer aus dem Großherzogthum Posen um Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 15. April 1857. — Nach dem Antrage des Referenten v. Meding wird über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen. Es folgen noch mehrere mündliche Berichte der Petitionskommission über Petitionen, die sämmtlich nach den Vorschlägen der Kommission erledigt werden. Unter diesen befindet sich eine Petition um Regelung der Arbeiter-Verhältnisse in den Fabriken durch gesetzliche Bestimmungen. Auch über diese Petition wird auf Antrag des Referenten v. Le Coq zur Tagesordnung übergegangen.

Ferner wird über eine Petition des Provinzial-Vereins für die innere Mission in Ostpreußen um Beschränkung der Branntweinfabrikation und des Branntweinschanks zur Tagesordnung übergegangen. Ferner wird auf Antrag der Kommission die Petition, zu bewirken, daß die Volksschulen im Hannoverschen unter der Verwaltung der Konsistorien verbleiben, der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Ebenso werden die aus allen Theilen der Monarchie eingegangenen Petitionen, der beabsichtigten Einführung konfessionsloser Volksschulen die Zustimmung zu versagen, auf Antrag der Kommission der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen. — Nächste Sitzung Montag 11 Uhr. Tages-Ordnung: Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verwendung des Rechtsbestandes des oberschlesischen Typhus-Waisenfonds in Schlesien, und die Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege. Schluß der Sitzung 3¾ Uhr.

Abgeordnetenhaus.

Vierundvierzigste Sitzung vom 5. Februar.
(Schluß.)

Der Regierungs-Kommissar Geh. Rath Ribbeck erwidert, daß das Amendement Virchow gar nicht in das System der Städte-Verordnung der alten Provinzen hineinpasse. Für Schleswig-Holstein sei sogar eine 8jährige Amtsdauer observanzmäßig. Ueber die lebenslängliche Wahl hätten nur die städtischen Kollegien zu beschließen.

Abg. Miquel gegen die Amendements Virchow: Wenn die Bürgermeister auf 12 Jahre, die Stadträthe aber auf 3 Jahre gewählt werden, so ist dadurch die Möglichkeit gegeben, daß der Bürgermeister eine vollständige Diktatur ausüben kann. Gegen die Wahl auf Lebenszeit liegen manche Bedenken vor, doch sprechen überwiegende Gründe für die Beibehaltung der Bestimmung, namentlich im Interesse der kleineren Kommunen. In Folge der letzten Bemerkung des Regierungs-Kommissars ziehe ich mein Amendement zurück.

Abg. von Unruh unterstützt die Amendements Virchow. Die lebenslängliche Wahl ist ein entschiedener Rückschritt gegen die Städte-Ordnung von 1808. Die Wahl der Stadträthe auf 3 Jahre halte ich für zweckmäßig, wenn auch nicht für nothwendig. Wer selbstständig ist, bleibt es, ob er auf 3 oder 6 Jahre gewählt ist. Bei einer Wahl auf 3 Jahre wird es viel leichter, geeignete Personen zu finden. Das Amendement Miquel nehme ich event. wieder auf.

Abg. v. Behr: Durch die Gesetzgebung zieht sich wie ein rother Faden das Bestreben, den Kommunen größere Freiheiten zu geben. Weshalb will denn der Abg. Virchow diese Freiheit durch seine Amendements beschränken? Man solle doch nicht in die Autonomie der Städte eingreifen. In Stralsund und Greifswald seien Kreisgerichts-Direktoren zu Bürgermeistern gewählt; diese würde man nicht bekommen haben, wenn sie nicht auf Lebenszeit gewählt worden wären.

Abg. Lasker: Es gebe viele gute Bürgermeister-Kandidaten, die oft schlechte Bürgermeister würden, und es komme dann der Spruch: „Der Wahn ist kurz, die Reue lang." Tüchtige Männer werden auch eine Wahl auf 12 Jahre annehmen, im Vertrauen auf ihre Tüchtigkeit. Berlin, Breslau, Königsberg und Magdeburg hatten weit höhere Beamte zu Bürgermeistern gewählt, trotzdem die Wahl nur auf 12 Jahre erfolgt sei.

Abg. Graf Schwerin: Ich bin entschieden gegen die Anträge des Abg. Virchow. Das Prinzip der Selbstverwaltung beruht auf der Unabhängigkeit, welche sich die städtischen Behörden von der Staatsmaschinerie zu erhalten wissen (Sehr richtig! Rechts) und das kann unter Umständen ein auf Lebenszeit gewählter Bürgermeister besser, als ein auf Lebenszeit gewählter. Eine Stadtverordneten-Versammlung kann sich auch von einer politischen Strömung leiten lassen, einen tüchtigen Bürgermeister, der anderer politischer Ansicht ist, vom Amte zu entfernen. (Sehr wahr! Rechts.)

Die Diskussion wird geschlossen. Das vom Abg. v. Unruh aufgenommene Amendement Miquel wird angenommen und mit ihm §. 30. Die Virchow'schen Amendements werden abgelehnt.

§. 31 bestimmt, daß die Mitglieder des Magistrats von der Bürgerschaft in gleichem Verfahren gewählt werden, wie die Stadtverordneten. Die Wahl soll für jede einzelne Stelle aus drei Kandidaten erfolgen, welche zu diesem Behufe von einer gemeinschaftlichen Kommission der beiden städtischen Kollegien präsentirt werden. Die Wahl der drei Kandidaten durch die gemeinschaftliche Kommission soll durch Stimmzettel erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hiezu liegen Amendements der Abgg. Waldeck und v. Bockum-Dolffs vor, welche diese Bestimmung in Uebereinstimmung mit der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen bringen wollen.

Abg. Twesten erklärt, daß er für die Kommissionsfassung stimmen werde, obwohl er den Inhalt des §. 31 für einen ganz schlechten halte. Hier handle es sich eigentlich nicht um eine Wahl, sondern um eine Kooptation des Magistrats, die zu einer Koterienherrschaft führen müsse. Verbesserungsanträge wolle er nicht stellen, da die Betheiligten für die Fassung des Paragraphen eingetreten seien. Wie werde die Präsentation eigentlich erfolgen? man werde zwei Strohmänner und einen Kandidaten präsentiren, der dann gewählt werden müßte. Er betrachte alles, was hier beschlossen werde, in keiner Weise als ein Präjudiz für künftige gesetzgebende Arbeiten. (Sehr richtig!) Sonst würde er entschiedener dagegen auftreten. Da es sich hier aber nur um eine Provinz handle, so mögen die Herren in Schleswig-Holstein ja sehen, wie weit sie mit diesem Gesetze kommen; sie werden künftig vielleicht mit uns stimmen.

Abg. Dr. Waldeck: Der Vorredner habe das Meiste gesagt, was er (Redner) habe sagen wollen. Es handle sich hier allerdings nicht um eine Wahl, sondern um eine Kooptation des Magistrats. Wolle man dies Selbstverwaltung nennen? Es sei das eine Selbstverwaltung nicht der Gemeinde, sondern des jeweiligen Magistrats. Ich will die „Thorheit" begehen und den Provinzen etwas Gutes, auch gegen ihren Willen aufoktroyiren. Wenn die Leute in Schleswig-Holstein erst wissen werden, was hinter einem solchen Gesetze, wie das vorliegende steckt, so werden sie es nicht haben wollen. Wer unserer Verfassung zuwider Privilegien geltend machen will, muß fallen. Wollen Sie eine Wahl der Bürgerschaft, so geben Sie derselben auch eine solche, können Sie das nicht, so lassen Sie die Stadtverordneten wählen, aber stellen Sie dem preußischen Staat nicht ein solches Armuthszeugniß aus, wie durch die in Rede stehende Bestimmung. (Beifall.)

Abg. Hänel: Man sollte die neuen Einrichtungen nicht mit solchem Mißtrauen betrachten. Die Stadtverordneten seien nicht allein die Vertreter der Bürgerschaft, der Magistrat sei es auch. (Sehr richtig! Rechts.) Der Magistrat solle hervorgehen aus dem Zusammenwirken städtischer Kollegien; er wolle den Gegensatz zwischen Magistrat und Stadtverordneten nicht, der tauge nicht in der Kommunal-Verwaltung. (Beifall rechts.)

Abg. v. Hennig: Die Vertrauensseligkeit des Vorredners übersteige jede Phantasie. Wollen die Herren mit der konservativen Partei die Städte-Ordnung machen, so mögen Sie es thun; aber wir wollen keinen Theil daran haben. (Beifall.)

Die Diskussion wird geschlossen. Die Anträge Waldeck und v. Bockum-Dolffs werden abgelehnt, §. 31 nach der Kommissionsverfassung angenommen.

§. 32 lautet: „Der Bürgermeister und der Beigeordnete bedürfen der Bestätigung. In Städten von mehr als 10,000 Einwohnern steht diese dem Könige, in kleineren Städten der Regierung zu."

Abg. Ziegler (Breslau): Wir haben in der vorigen Woche eine sogenannte große hannoversche Woche gehabt, wo wir Vieles haben hören müssen. Jetzt haben wir eine sogenannte schleswig-holsteinsche Woche und da müssen wir wieder Vieles hören. Da kommt der Abg. Hänel und sagt zu dieser Versammlung, in der eine Menge Oberpräsidenten und Minister sitzen, wir sollten doch unsern Blick über die engen preußischen Verhältnisse hinaus werfen. Sie wollen frei sein, aber nach Ihrer Weise; Sie sind frei geworden, aber nach preußischer Weise und sollen es bleiben. Ich muß jetzt für diesen Paragraph stimmen, weil sonst keine Harmonie in das Gesetz kommt. (Heiterkeit.) Wir werden erst dann frei sein, wenn der Bürgermeister auf ein Jahr durch die Stadt gekürzt wird. (Beifall.) Sobald nicht die städtische Verwaltung aus der ganzen Einwohnerschaft hervorgeht, so löst sich bei der geringsten Bewegung die ganze Bevölkerung vom Magistrat los. (Bravo!) In bösen Zeiten müssen Magistrat und Stadtverordnete vollständig der Ausdruck der Bürgerschaft sein. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Graf Schwerin: Man könne ein sehr guter Preuße sein und das setze er von den schleswig-holsteinschen und hannoverschen Abgeordneten voraus, ohne alle unsere preußischen Verhältnisse unbesehen für gut zu halten und anzunehmen. Auch er sei der Ansicht, daß in unserer alten preußischen Städte-Ordnung ein gutes Stück Bureaukratismus stecke.

§. 32 wird angenommen.

Zu §. 33 (Versagung der Bestätigung) erklärt sich der Minister des Innern Graf zu Eulenburg über die Stellung der Regierung zu den Beschlüssen der Kommission, spricht jedoch so leise, daß er zum größten Theil unverständlich bleibt. Er erklärt, daß ihn der von der Kommission vorgeschlagene Wahlmodus eben nicht sehr anspreche, daß er jedoch die daran geknüpften Befürchtungen nicht theile. Der Staat müsse an der Spitze der städtischen Verwaltung Männer haben, auf welche er sich in schlimmen Zeiten verlassen könne.

Bei der Abstimmung wird das erste Alinea des §. 33 der Kommissions-Vorschläge angenommen, ebenso Alinea 2 „Im Falle die Bestätigung versagt wird, sind die Gründe der Verfassung dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung anzugeben" bei Zählung mit 152 gegen 150 Stimmen. Es folgt namentliche Abstimmung.

Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist die abermalige Annahme des Alinea 2 mit 166 gegen 158 Stimmen. §. 33 ist somit nach dem Kommissions-Vorschlage angenommen. — Die §§. 34 bis 37 werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu §. 38 beantragt Abg. Wölfel folgenden Zusatz: „für Rechtsanwälte und Notarien ist zur Annahme der Wahl als Stadtverordneter die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht erforderlich."

Abg. Wölfel rechtfertigt diesen Antrag mit Rücksicht auf den bekannten Staatsministerialbeschluß vom 2. März 1859.

Reg.-Komm. Geh. Rath Ribbeck: Materielle Gründe gegen diesen Antrag habe er nicht anzuführen, aber einen formalen. Die Staatsregierung halte dafür, daß die Städteordnung nicht der geeignete Ort sei, die angeregte Frage zu erledigen. Der Antrag falle in das Ressort des Justizministers, der nicht anwesend sei. Das Haus möge die Vorlage nicht durch Annahme dieses Antrages zu Falle bringen.

Abg. Miquel: Das Richtige müsse beschlossen werden, wo sich Gelegenheit dazu finde. Hier sei eine solche Gelegenheit und Rechtsanwälte seien sehr geeignete Persönlichkeiten für solche Aemter.

Nachdem auch Abg. Braun (Wiesbaden) und der Referent Abg. Franke für den Antrag gesprochen, wird derselbe mit sehr großer Majorität angenommen.

Das Alinea 4 des §. 38 bestimmt, daß „richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind", Stadtverordnete nicht sein können. Dieses Alinea wird mit 155 gegen 148 Stimmen bei der Zählung abgelehnt und darauf über dasselbe namentlich abgestimmt. — Das Resultat dieser namentlichen Abstimmung ist die abermalige Ablehnung dieses Alinea 4 mit 152 gegen 152 Stimmen. (Stimmengleichheit ergiebt Ablehnung.) §. 38 wird demnächst mit diesen Aenderungen genehmigt. Darauf wird die Berathung vertagt.

Schluß der Sitzung: 3¼ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 10 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Deutschland.

Berlin, 6. Februar. Se. Maj. der König empfing gestern Vormittags mehrere hier eingetroffene höhere Militärs, nahm hierauf die Vorträge der Hofmarschälle Grafen Pückler und Perponcher, des Polizei-Präsidenten v. Wurmb, des General-Intendanten von Hülsen ꝛc. entgegen und arbeitete alsdann mit dem Ministerpräsidenten Grafen Bismarck. Nach einer Ausfahrt fand bei dem König und der Königin das Diner statt, und nahmen der Kronprinz und die Kronprinzessin, der Erbprinz und die Erbprinzessin von Hohenzollern an demselben Theil. Abends erschien der Kgl. Hof mit den fürstlichen Gästen auf dem Subskriptionsball im Opernhause und machte die gewöhnlichen drei Rundgänge. Die Ballmusik wurde von der Accessisten-Kapelle und dem Trompeterkorps des Garde-Feld-Artillerie-Regiments ausgeführt.

— In unserm Bericht über die Donnerstag-Sitzung des Abgeordnetenhauses ist die Rede, mit welcher der Minister des Innern den zur Berathung vorliegenden Gesetzentwurf (die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein betreffend) nur im kurzen Auszuge wiedergegeben, da der Minister, wahrscheinlich noch angegriffen von seiner Krankheit, so leise sprach, daß er unserm Berichterstatter unverständlich blieb. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes glauben wir diese Rede im Wortlaute wiedergeben zu müssen. Der Minister sagte: Wenn selbst von denjenigen Herren, die über die Bedeutung des allgemeinen Wahlrechts gesprochen haben, anerkannt wird, daß es doch nicht unbedenklich sei, die Einführung desselben auch auf dem kommunalen Gebiete vorzunehmen, so meine ich, daß dies schon allein Grund wäre, in einer Gesetzgebung, die für die in Rede stehende Provinz überhaupt schon einen schroffen Uebergang von dem bestehenden Verhältnisse zu einem neuen herbeiführt, nicht sofort von einem beengten Zustande zu den breitesten überzugehen, den es geben kann. Ich theile nun auch die Ansicht, daß das allgemeine Wahlrecht in Bezug auf die Kommunalverhältnisse sehr bedenklich ist, und daß, ehe dasselbe in die Gesetzgebung übergehen

kann, noch ganz andere Erfahrungen gemacht werden müssen, als diejenigen sind, über die wir jetzt gebieten. Ich wollte nur ein paar Bemerkungen machen zu dem Antrage, der die Minimal- und Maximalsätze im letzten Alinea des §. 4 anficht und sie anders normirt zu sehen wünscht. Es wird bei den Vorschlägen, die eingereicht worden sind, namentlich darauf hingewiesen, daß man in dieser Beziehung eine Gleichstellung mit den alten Provinzen herbeigeführt wissen will; aber ich glaube, man übersieht dabei Eins: daß in den alten Provinzen überall das Dreiklassensystem herrscht und hier das direkte Wahlrecht. Selbst da, wo das Dreiklassensystem bisher herrscht, kann Niemand, selbst in der niedrigsten Klasse, anders mitwählen, als wenn er ein bestimmtes Einkommen nachzuweisen im Stande ist. Es soll hier eine Festsetzung darüber getroffen werden, wer berechtigt sein soll, bei den Stadtverordnetenwahlen sein Bürgerrecht auszuüben. Nun ist zwar über das Dreiklassenwahlsystem hart geurtheilt worden; aber ich glaube, man hat sich doch nicht immer bei diesem Urtheil ganz klar gemacht, worin eigentlich der Vorwurf hauptsächlich liegt. Dieser Vorwurf liegt hauptsächlich darin, daß die Uebergänge von einer Klasse in die andere so wenig rationell sind, daß die größten Härten für Diejenigen daraus entstehen, die an der Grenze dieser Klasse stehen. Das ist oft sehr hart empfunden worden, hat auch oft zu lächerlichen Resultaten geführt, so daß zuletzt das Urtheil Platz gegriffen hat: das Klassensystem sei ein falsches System. Das mag man zugeben; allein der Grundgedanke, der in diesem System liegt, daß, in Bezug auf die Wahlen, derjenige eigentlich größere Befugnisse haben müsse, der mehr Steuern bezahle, ein größeres Einkommen habe, oder der mit stärkeren Banden an diejenige Korporation geknüpft sei, um deren Repräsentation es sich handelt, dieser Gedanke ist, soviel ich weiß, noch nicht angefochten worden, es sei denn von denjenigen, die überhaupt und unter allen Umständen sagen: allgemeines Wahlrecht ist das Einzige, was uns rettet. Wer aber auf diesem Standpunkte nicht steht, der wird mir zugeben können und müssen, daß in dem Dreiklassen-Wahlsystem ein Gedanke liegt, der seine Berechtigung hat. Nun, m. H., sind wir ja heutzutage leider, vielleicht sagen andere Herren glücklicherweise, dahin gekommen, daß unsere Städte nichts weiter geworden sind als Arbeitsmärkte. Man läuft den bevölkerten Centren zu, um möglichst schnell Arbeit zu finden und seine Arbeit möglichst hoch belohnt zu sehen. Alles dasjenige, was unsere Städte früher auszeichnete, ihr Charakter als große Familie; alles dasjenige, was die Mitgliedschaft einer Stadt, die Bürgerschaft in der Stadt von dem Bürger verlangte und ihm bot, ist ja durch Freizügigkeit, durch neue Armengesetzgebung, durch — ich weiß nicht was alles, vollständig verwischt, und die ganze Kommune hat eben nur den Charakter eines großen Marktes, in dem man sich so bequem oder sicher einrichtet, als irgend möglich ist. Sollte es nun, wenn man diese Natur der Städte heutzutage nicht wegleugnen kann, nicht wenigstens seine Berechtigung haben, in Bezug auf die Einrichtungen die einer solchen Kommune gegeben werden, nur diejenigen zu hören, welche durch ihre ganze äußere Lage dokumentiren, daß sie ein längeres und tieferes Interesse an der Kommune haben, als dasjenige ist, welches der einfach Einziehende, und nach einigen Jahren wieder Abziehende, seiner Natur gemäß daran haben kann. Das ist der Gedanke auf dem es überhaupt basirt, daß man noch ein Bürgerrecht neben der Gemeindeangehörigkeit konstituirt, und daß man bei der großen Abneigung, dieses Bürgerrecht noch an andere Merkmale zu knüpfen, als an das Einkommen und die äußere Situation, doch wenigstens diesen Anker noch festhält und sagt, ich will nur Denjenigen wählen und gewählt werden lassen, der durch seine äußere Situation bekundet, daß er Interesse an der Kommune haben kann oder haben muß. Ob das nun ein Einkommen von 200 Thlrn. Minimum oder von 500 Thlrn. Maximum ist, das ist eine ziemlich gleichgültige Sache. Ich trete aber doch dem Herrn Abgeordneten aus der Provinz Schleswig-Holstein, der sich aufs Angelegentlichste mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat, darin bei, daß es sich ernstlich nicht empfiehlt, hier viel zu spezialisiren und verschiedene Städte je nach ihrer Einwohnerzahl zu rangiren; das möge dem Ortsstatut überlassen bleiben; zweitens aber darin, daß, wenn die Provinz einmal und die Herren, die theils als Freiwillige, theils als Mitglieder des Provinziallandtages gehört worden sind, die Summe von 200 bis 500 Thalern vorschlagen, wir keine Veranlassung haben, an diesem Vorschlage etwas zu ändern. Diese Sätze sind wahrscheinlich theils aus Rücksichten auf den Uebergang, der sich in der Gesetzgebung jetzt kund giebt, theils mit Rücksicht auf die dortigen Geldwerthe arbitrirt, und wenn die Herren sagen: das ist dasjenige, was für unsere Verhältnisse paßt, so sehe ich in der That nicht ein, warum wir sagen sollen: nein, das paßt nicht und wir wollen etwas Anderes vorschreiben. Ich komme auf die Bemerkung zurück: eine Gleichstellung mit den alten Provinzen geschieht dann nicht, wenn Sie auch hier 300 Thlr. adoptiren, denn dann geben Sie eigentlich Schleswig-Holstein mit direkten Wahlen einen niedrigeren Census als die anderen Provinzen ihn haben, die mit 300 Thlrn. klassifizirt wählen.

Magdeburg, 4. Februar. Von dem Rabbiner der hiesigen Synagogengemeinde, Dr. Rahmer, ist dieser Tage eine Petition an das Abgeordnetenhaus abgegangen, in welcher derselbe um Abschaffung der für jüdische Soldaten besonders vorgeschriebenen Norm des Fahneneides, welcher mit den das religiöse Bewußtsein nicht allein des Schwörenden, sondern der ganzen Religionsgesellschaft verletzenden Worten beginnt: Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist u. s. w., petitionirt. Auch die in der Synagoge von dem Rabbiner vorzunehmende besondere Vorbereitung der jüdischen Soldaten zum Fahneneide wird als vom Religionsgesetz nicht geboten bezeichnet und um deren Wegfall ersucht. Unter den Motiven wird angeführt, daß durch Beibehaltung dieser besonderen Eidesformalitäten eine Spezies des Judeneides auf militärischem Wege auch in denjenigen Staaten des norddeutschen Bundes wieder eingeführt werden würde, welche das Schmachvolle des Judeneides längst aus ihren Gesetzbüchern getilgt haben.

Ausland.

Wien, 3. Februar. Die Nachrichten aus Griechenland lauten nicht ungünstig und man zweifelt heute nicht mehr daran, daß der Konflikt beigelegt werden wird. Von Interesse ist, daß die hiesigen Offiziösen heute selbst zugeben, was sie vor Kurzem noch in Abrede stellten, daß Graf Beust von vornherein nicht einverstanden war mit dem Projekte, eine diplomatische Konferenz zwischen der Türkei und Griechenland interveniren zu lassen, daß er aber schließlich zustimmte, weil frühere Verabredungen ihn banden, im Oriente Hand in Hand mit Frankreich zu gehen. Daß Rußland und Preußen in Athen ihren ganzen Einfluß zu Gunsten der Aufrechthaltung des Friedens geltend machten, wird heute hier selbst in denjenigen Kreisen nicht mehr in Abrede gestellt, in welchen man noch vor Kurzem diese beiden Mächte für das Auftreten Griechenlands verantwortlich machte.

Lemberg, 5. Februar. Sicherem Vernehmen nach wird der Kaiser von Rußland gegen Ende Februar im Lager von Winnica (Gouvernement Podolien) zur Inspizirung der Truppen erwartet. — Der Bischof von Lublin hat sich aus Furcht, deportirt zu werden, hierher geflüchtet.

Paris, 5. Februar. Der frühere Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Marquis de Moustier, ist heute gestorben.

Bukarest, 5. Februar. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer erklärte das Ministerium, daß es sein Entlassungsgesuch in die Hände des Fürsten gelegt habe. Ob der Fürst dasselbe annehmen wird, ist noch ungewiß.

Konstantinopel, 5. Februar. Eine aus Athen hier eingetroffene Depesche vom gestrigen Tage meldet, daß das neue Ministerium unter Vorsitz von Zaimis bereits vollständig gebildet ist; zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist Theodor Delyanis, Vetter des bisherigen Ministers, ernannt.

Pommern.

Stettin, 3. Februar. Nach dem neuesten „Milit.-Wochenbl." ist: v. Haugwitz, Maj. agg. dem Gren.-Regt. König Friedr. Wilh. IV. (1. pomm.) Nr. 2, kommandirt zur Dienstleistung bei der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegsministerium, unter fernerer Belassung in diesem Kommando, à la suite des gedachten Regiments gestellt.

— Nach einer kriegsministeriellen Bestimmung ist das Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militär-Sträflinge vom 6. November 1858 dahin deklarirt, daß die Abgabe solcher Soldaten in eine Civil-Strafanstalt künftig alsdann zu erfolgen hat, wenn durch kompetentes ärztliches Attest bescheinigt wird, daß der Betreffende zur Verrichtung der auf der Festung vorkommenden Arbeiten nicht mehr befähigt ist, wohl aber unbeschadet seines Gesundheitszustandes noch in eine Civil-Strafanstalt untergebracht werden kann, daß er dagegen in die Heimath zu entlassen ist, wenn auch die letztere Bedingung bei ihm nicht mehr zutreffen sollte.

— Das Kriegsministerium hat bestimmt, daß in Ausführung der neuen Verordnung über die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes bei Feststellung von Pensions- und Versorgungs-Ansprüchen, ein früherer desfallsiger Erlaß vom 14. Oktober 1851, betreffend die Berechnung der Dienstzeit bei den von der Landwehr zur Linie übergetretenen Offizieren künftig keine Anwendung mehr finden soll. Für Offiziere des stehenden Heeres, welche zeitweise dem Beurlaubtenstande angehört haben, dürfen daher fortan aus der Gesammtdauer dieses Verhältnisses nur diejenigen Abschnitte als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden, in welchen dieselben wirklich aktive Dienste gethan haben.

— Der Kreisrichter Peters in Swinemünde ist an das Kreisgericht in Colberg versetzt worden.

— Ein bei seinem Sohne, einem Dienstmann auf der Lastadie, wohnhafter Arbeiter kam gestern nach Hause, klagte über bedeutende Kreuzschmerzen und bat seinen Sohn, ihn doch tüchtig zu „schütteln", (ein Mittel, was der gewöhnliche Mann bei derartigen Schmerzen bekanntlich häufig anzuwenden pflegt. Nachdem der Sohn die Bitte seines Vaters erfüllt, legte er sich in's Bett und war nach kurzer Zeit — todt. Der plötzlich eingetretene Tod, über dessen Ursache uns Näheres allerdings nicht bekannt ist, soll, wie wir hören, der Polizeibehörde Veranlassung gegeben haben, der Staatsanwaltschaft von der Sache Mittheilung zu machen.

— Aus Swinemünde wird vom gestrigen Tage Nachmittags gemeldet: Der Lootsen-Dampfer „Merkur" ist bis zum Haff heraufgewesen und berichtet noch sehr viel zusammengeschobenes Eis gesehen zu haben, weshalb in den nächsten Tagen die Fahrt nicht frei wird.

— In der verflossenen Nacht oder heute früh ist vom Boden des Hauses Frauenstraße Nr. 36 eine Anzahl werthvoller Wäschestücke gestohlen worden, der Dieb aber bisher nicht ermittelt.

— Seit einigen Tagen ist der Sattlermeister und Wagenfabrikant H., wie man sagt, mit Hinterlassung einer nicht unbedeutenden Schuldenlast, von hier verschwunden. Gleichzeitig wird auch der auf etwa 100 Thaler berechnete Bestand mehrerer kombinirter Gesellenkassen, die H. zu verwalten hatte, vermißt. Der Kasten, in welchem die Gelder sowie die betreffenden Papiere aufbewahrt wurden, fand sich dagegen unversehrt vor.

— Die „Neue Stettiner Zeitung" hat unsere Ansicht, daß der Verfasser der erwähnten Korrespondenz „Zukunft" in dem Bureau des ersten Blattes zu finden sein dürfte, so wie unsere Angabe, daß auch die „Neue Stettiner Zeitung" ihr Blatt in einem früheren Falle nicht am gesetzlichen Tage gestempelt herausgegeben hat, als erlogen bezeichnet. Was das erste anlangt, so ist das eine Vermuthung, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit sich ergeben wird, wenn Herr Dr. Jacoby den Namen des Verfassers nennt; was aber das zweite anbetrifft, so liegt zum Beweise der Wahrheit den Herren der Redaktion der „Neuen Stettiner Zeitung" so wie Jedermann, der sich dafür interessirt, ein am gesetzlichen Tage ungestempeltes Exemplar des genannten Blattes in unserm Bureau zur Ansicht offen.

Stargard, 5. Februar. Das hiesige Kriminal-Gefängniß-Gebäude ist in Folge eines Gutachtens des Königl. Bau-Inspektors Herrn Wernicke, wegen gefahrdrohender Baufälligkeit von seinen Insassen geräumt worden. Dieselben sind größtentheils in dem Gefängnisse zu Jakobshagen untergebracht worden.

† **Greifswald**, 5. Februar. Unter den hiesigen Vergnügungsorten ist es jetzt das Voglersche Lokal, welches dem großen Publikum Greifswalds durch seine anziehenden Konzerte und theatralischen Vorstellungen so viele genußreiche Abende darbietet. Der Unternehmer scheuet weder Kosten noch Mühe, um täglich Neues und Abwechselndes vorzuführen. Es ist nicht die Absicht, hier die Leistungen Einzelner hervorzuheben, sondern nur dem ganzen Unternehmen Rechnung zu tragen, und das Lob gebührt auch allen Mitwirkenden. Die gut eingeschulte Kapelle wirkt mit den Theater-Piecen so übereinstimmend, als wäre das Ganze ein harmonisches Zusammenwirken. Zieht man nun noch in Betracht, daß der Unternehmer von vornherein mit mancherlei Widerwärtigkeiten zu kämpfen gehabt hat und dennoch so manchen Theil seiner Einnahme zur Milderung der Noth und Armuth überwies, dann dürfte auch an den Wochentagen ein noch regerer Verkehr zu erwarten sein, zumal der billige Preis dieser Vorstellungen allen Anforderungen in diesem Genre genügen dürfte. So seien denn diese Unterhaltungsabende auch denen, die auf längere Zeit gemüßigt sind, in unserm Städtchen zu verweilen, bestens empfohlen. Ein heiterer Abend und ein Schoppen gut Bairisch wird im Voraus zugesichert.

Schlawe, 5. Februar. Gestern Morgen wurde der Brauer G. Kunde hier todt im Bette gefunden, vermuthlich durch Kohlendunst erstickt. Der Ofen war am vorhergehenden Abend geheizt worden, die Klappe wurde geschlossen und die sog. Reinigungsthüre offen gefunden. Ob absichtliche Tödtung vorliegt, dürfte schwer zu ermitteln sein.

Vermischtes.

Berlin. Der Gouverneur von Berlin, General Graf v. Waldersee, hätte vor einigen Tagen leicht das Opfer der Fahrlässigkeit eines Fuhrmanns werden können. Als Se. Excellenz nämlich vom Schloßplatz kommend die Fahrstraße an der Ecke des Königlichen Schlosses nach der Schloßfreiheit zu überschritt, kam vom Lustgarten her ein Arbeitswagen, mit welchem das davor gespannte Pferd in vollem Karriere durchging. Nur der Geistesgegenwart eines Herrn — wie wir hören eines Königlichen Postbeamten — ist es zu verdanken, daß der General, der das von der Seite auf ihn heranbrausende Fuhrwerk nicht bemerkt hatte, von dem Ueberfahren gerettet wurde. Der Helfer, die drohende Gefahr für den Herrn Gouverneur erblickend, eilte demselben nach, erfaßte ihn von hinten mit beiden Armen und beide erreichten noch glücklich das Trottoir in demselben Augenblicke, als dicht hinter ihnen das Fuhrwerk vorbeisauste. Zwei Personen, die auf dem Wagen saßen, wurden von demselben heruntergeschleudert, und die eine, in der Leine hängen bleibend, eine ziemliche Strecke fortgeschleift. Eine erhebliche Beschädigung hat glücklicher Weise Niemand erlitten.

— In der v. Zastrow'schen Untersuchungssache wurden in den letzten Tagen verschiedene Personen, u. a. der Kellner und die Wirthin aus einer Restauration der Lytzowstraße als Zeugen vernommen. Es soll sich dabei auch um Ermittelungen in Bezug auf den Corny-schen Fall handeln, da v. Zastrow um die fragliche Zeit dort vielfach verkehrt und sich auffällig gerirt hat. In seiner Begleitung soll sich damals ein fein gekleideter Mann befunden haben.

Berlin. Ueber die Entdeckung und Festnehmung einer Falschmünzerbande berichten hiesige Blätter folgende Details: Ein interessantes Schauspiel entwickelte sich am Donnerstag früh in der Rheinsbergerstraße und lockte eine bedeutende Zuschauermenge herbei, die mit gespannter Aufmerksamkeit den Vorgängen folgte. Geführt von Beamten der Kriminalpolizei schritt eine Anzahl Polizisten lautlos durch die Straße und schloß im Nu eines der dort stehenden Häuser derartig von allen Seiten ein, daß alle nur denkbaren Ausgänge besetzt waren. Mit gleicher Schnelligkeit wurde ein im Hause befindlicher verschlossener Keller in der Weise geöffnet, daß die Eingangsthür mit einem starken Brecheisen aufgesprengt wurde. Alles dies nahm so wenig Zeit in Anspruch, daß ein Theil der Beamten sich im Keller befand, ehe Jemand im Hause etwas von den Vorgängen bemerkt hatte. Da diese Maßregeln auf die Ermittelung eines Kapitalverbrechens hindeuteten, versammelten sich immer mehr Zuschauer vor dem Hause, die mit steigender Ungeduld auf die Befriedigung ihrer Neugier warteten und sich in allerlei schauerlichen Vermuthungen erschöpften. Der erbrochene Keller galt ohnehin in der Nachbarschaft als nicht geheuer, da er beständig fest verschlossen gehalten wurde und nicht benutzt zu werden schien. Trotzdem hatte man des Nachts häufig Lichtschein durch die Fenster wahrgenommen und Geräusch dahinter gehört. Der Tumult der ungeduldigen Menge steigerte sich noch mehr, als bald darauf vier Männer mit gebundenen Händen aus dem Hause gebracht und unter starker Bedeckung von Schutzleuten wegtransportirt wurden. Man hatte nämlich, wie sich nun herausstellte, in dem Keller eine Falschmünzerbande ermittelt und überrumpelt. An der Spitze dieser Gesellschaft, welche des Nachts in dem Keller falsche Einthalerstücke anfertigte, stand ein rheinischer Graveur und Chemiker; ein zweites Mitglied ist, wie wir hören, der Vicewirth des betreffenden Hauses; die anderen beiden sollen herabgekommene Bäckermeister sein. Die Kriminalpolizei war den Fälschern seit einiger Zeit auf der Spur, doch verfuhren dieselben mit so viel Vorsicht und Schlauheit, daß es schwer war, ihnen beizukommen; aus diesem Grunde war es auch nur in der beschriebenen Weise möglich, die Gesellschaft zu überrumpeln. Der Coup gelang vollständig, indem wenigstens einer der Fälscher, der erwähnte Rheinländer, noch bei der Arbeit überrascht wurde; die übrigen drei hatten bereits die Werkstatt verlassen, wurden jedoch im Hause versteckt aufgefunden. Die Formen und Chemikalien, deren sich die Fälscher bei ihrer Arbeit bedient hatten, fanden sich gleichfalls in dem Keller vor, eben so eine Menge falscher Thaler, die wahrscheinlich erst in der vergangenen Nacht fabrizirt worden waren. — Erst nachdem die Bande abgeführt worden, gelang es, dem Auflauf in der Rheinsbergerstraße ein Ende zu machen und die aufgeregte Menge zu zerstreuen. Die Fälscher sollen das Geschäft schon Jahre lang betrieben haben.

Essen, 1. Februar. In einem Wirthshause zwischen hier und Stoppenberg, in dem P.'schen Lokale, geriethen gestern Nachmittag zwei Einwohner der Stoppenberger Bürgermeisterei, die bis dahin gute Freunde gewesen waren, wegen eines geringfügigen Umstandes in Wortwechsel. Wie es heißt, soll es sich um ein Glas Bier gehandelt haben. In der Hitze des entfachten Zornes ließ sich der Eine derselben hinreißen, sein Dolchmesser zu ziehen und damit seinem Gegner einen tiefen Stich in den Unterleib beizubringen, der den Tod des Verletzten sofort herbeigeführt haben soll. Der Thäter, welcher verhaftet, anfänglich geleugnet hat, gestand später seine schreckliche That ein und gab auch den Ort an, wo er die bei der Verhaftung nicht bei ihm vorgefundene Mordwaffe versteckt hatte.

— Aus München meldet der „Bair. Curier": Einen Fall eigener und äußerst seltener Art dürfte nachstehende Thatsache bilden. Vor 20 Jahren wurde hier ein Mädchen geboren und bald danach in Kost und Pflege einer Familie übergeben, regelmäßig dafür eine hinreichende monatliche Alimentatio bezahlt, ohne zu wissen, von wem dieselbe geflossen. Kurz vor Weihnachten kam nun unter der Adresse der Pflegeeltern besagten Mädchens (welche, nebenbei gesagt, ihren Pflegling auf das Sorgfältigste erziehen ließen) eine Summe von 30,000 Fl. an, mit dem Beifügen, dieselben seien ein Christgeschenk für deren Pflegekind, und es war auch diese Zusendung eine anonyme. Man vermuthet, daß sie von dem verstorbenen Bürgermeister Zelinka in Wien herrühre, in dessen Hinterlassenschaft sich ein für ein in München erzogenes Mädchen bestimmtes Kapital befand.

Amerika. Ein Newyorker Blatt bringt in seinem Annoncentheil das Verlangen eines Journals im Süden, nach einem Mitarbeiter, der folgende, für die amerikanischen Preßzustände sehr bezeichnende Bedingungen erfüllen kann. „Wir brauchen einen jungen, sehr muskulösen Mann, der Haare auf den Zähnen hat, sich nicht scheut Messerstiche zu empfangen oder auszutheilen; sein Pferd, seinen Revolver und Bowiemesser hat er selber zu stellen.

Börsen-Berichte.

Stettin, 6. Februar. Witterung: Morgens Nebel, Mittags schön. Wind SW. Temperatur + 7 ° R.

Weizen wenig verändert, pr. 2125 Pfd. ungar. 58—65 Rt., bunt poln. 67—69 Rt., weißer 69—72 Rt., gelber inländ. $69\frac{1}{2}$—$70\frac{1}{2}$ Rt., 83—85pfd. Frühjahr $69\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ Rt. bez., Br. u. Gd., Mai-Juni $70\frac{1}{4}$ Rt. Gd.

Roggen behauptet, per 2000 Pfd. loco 51—52 Rt., Februar 52 Rt. Br., Frühj. $51\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Rt. bez., $\frac{1}{2}$ Br. u. Gd., Mai-Juni 52, $51\frac{3}{4}$ Rt. bez. u. Gd., 52 Br., Juni-Juli $52\frac{1}{2}$ Rt. bez. u. Gd., 53 Br., Juli-August 53, $52\frac{1}{2}$ Rt. bez. u. Br.

Gerste stille, pr. 1750 Pfd. loco ungar. 40—45 Rt., Märker 50—52 Rt.

Hafer loco pr. 1300 Pfd. $34\frac{1}{2}$ Rt. bez., 47- bis 50pfd. Frühj. $34\frac{1}{2}$ Rt. Br., Mai-Juni 35 Rt. bez. u. Br.

Erbsen pr. 2250 Pfd. loco Futter- $54\frac{1}{2}$—56 Rt., Koch- $56\frac{1}{2}$—$57\frac{1}{2}$ Rt.

Mais 2 Rt. 3 Sgr. bez.

Leinsamen loco pr. 1800 Pfd. 72 Rt. bez.

Rüböl unverändert, loco $9\frac{7}{12}$ Rt. Br., Febr.-März $9\frac{1}{2}$ Rt. Br., $\frac{5}{12}$ Gd., April-Mai $9\frac{7}{12}$ Gd., $\frac{2}{3}$ Br., September-Oktober 10 Rt. Br.

Spiritus behauptet, loco ohne Faß $14\frac{17}{24}$ Rt. bez., mit Faß $14\frac{2}{3}$ Rt. bez., kurze Lieferung $14\frac{3}{4}$ Rt. bez., Febr.-März $14\frac{3}{4}$ Rt. bez., Frühjahr 15, $15\frac{1}{24}$ Rt. bez., Mai-Juni $15\frac{1}{4}$ Rt. Br., Juli-August $15\frac{5}{6}$ Br.

Regulirungs-Preise: Weizen 70, Roggen 52, Rüböl $9\frac{1}{2}$, Spiritus $14\frac{3}{4}$.

Landmarkt.

Weizen 65—73 Rt. Roggen 52—55 Rt., Gerste 44—49 Rt., Hafer 33—36 Rt., Erbsen 55—58 Rt., Heu $12\frac{1}{2}$—$17\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Ctr., Stroh 7—9 Rt.